

Altes Recht

Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)

vom 30. Januar 2003¹

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfas-
sung²,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen.

² Er fördert

- a) den Bau, die Erneuerung, den Erwerb und den Erhalt von preisgünstigem, auch altersgerechtem Wohnraum, insbesondere für Familien, Haushalte mit geringem Einkommen, Menschen mit Behinderung sowie bedürftige Betagte;
- b) den Bau und den Erwerb von Wohneigentum für Personen, welche über ein mittleres Einkommen verfügen.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle Arten von Wohnraum im Kanton Zug, namentlich für Miet- und Eigentumswohnungen sowie Einfamilienhäuser.

Neues Recht

Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)

Änderung vom

I.

Das Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

- c) den Umzug aus Gross- in Kleinwohnungen zur besseren Nutzung des bestehenden Wohnraums. Verankerung der neuen Förderungsmassnahme.

Abweichungsbegründung

¹ GS 27, 699

² BGS 111.1

³ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29,381); in Kraft am 1. Jan. 2008

² Als Wohnraum gelten alle ständig dem Wohnen dienenden Räume und damit verbundene individuelle und gemeinschaftliche Einrichtungen.

³ Das Gesetz gilt nicht für Zweit- und Ferienwohnungen.

§ 3

Kostenlimiten

Der Regierungsrat legt die Kostenlimiten und die baulichen Anforderungen für die Erstellung, die Erneuerung, den Erwerb und die Erhaltung bestehenden Wohnraums fest.

§ 4

Wegfall der Beiträge

¹ Die Einhaltung der massgebenden Einkommens-, Vermögens-, Belastungs- und Belegungsvorschriften wird periodisch überprüft. Die Betroffenen haben dem Amt für Wohnungswesen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

² Sind diese Vorschriften nicht mehr eingehalten, so wird die Ausrichtung der Beiträge eingestellt

§ 5

Zweckentfremdungsverbot

¹ Während der Dauer der Hilfe darf der geförderte Wohnraum für keine anderen als für Wohnzwecke verwendet werden.

² Während dieser Dauer wird dem Kanton für den geförderten Wohnraum nach § 9 Bst. b bzw. § 13 Bst. a zur Sicherung der Zweckerhaltung ein Kauf- und Vorkaufsrecht in der Höhe des jeweiligen Ertragswerts eingeräumt.

³ Das Kauf- und Vorkaufsrecht kann den Gemeinden sowie Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus abgetreten werden.

⁴ Das Zweckentfremdungsverbot sowie das damit verbundene Kauf- und Vorkaufsrecht sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken¹.

² Während dieser Dauer wird dem Kanton für den geförderten Wohnraum nach § 8^{ter}, § 9 Bst. b bzw. § 13 Bst. a zur Sicherung der Zweckerhaltung ein Kauf- und Vorkaufsrecht in der Höhe des jeweiligen Ertragswerts eingeräumt.

Sicherung des Kauf- und Vorkaufsrecht der über die Stiftung geförderten Wohnungen.

¹ Die Eigentumsbeschränkung wurde gemäss Art. 962 Abs. 2 ZGB vom EJPD am 22. Nov. 2004 genehmigt.

2. Abschnitt

Förderung preisgünstiger Mietwohnungen

§ 6

Förderungsinstrumente

Zur Förderung werden eingesetzt:

- a) nicht rückzahlbare Beiträge zur Verbilligung der Mietzinse von neu erstellten, erworbenen, erneuerten oder bestehenden Wohnungen;

- b) nicht rückzahlbare Beiträge zur Förderung des Umzugs aus Gross- in Kleinwohnungen;

Verankerung des neuen Förderungsinstrumentes.

- c) Kapital für die Stiftung zur Förderung und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum (SFW);

Regelung zur Gewährung von Kapital für die neu zu gründende Stiftung.

- b) zinslose Darlehen als Starthilfe für gemeinnützige Bauträger.

- d) bisherige Bst. b

§ 7

Beiträge zur Verbilligung der Mietzinse

¹ Der Kanton kann den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Baurechtsberechtigten von Mietwohnungen nicht rückzahlbare Beiträge zur Senkung der Mietkosten ausrichten, wenn:

- a) die Mieterinnen und Mieter bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreichen und geltende Grenzen der Wohnkostenbelastung nicht unterschreiten;
- b) die Mieterinnen und Mieter ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz seit mindestens drei Jahren im Kanton Zug haben;
- c) die Mietwohnung angemessen belegt wird;
- d) der Mietzins in Funktion der Liegenschaftskosten festgelegt wird.

² Der Regierungsrat bestimmt:

- a) die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen der Mieterinnen und Mieter;
- b) die Grenze der Wohnkostenbelastung und bei welchen Einkommenslimiten sie in Kraft gesetzt wird;
- c) die minimale Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner für die verschiedenen Wohnungstypen;
- d) die anrechenbaren Liegenschaftskosten.

³ Die Gemeinden können weitere Beiträge zur Senkung der Mietkosten leisten.

§ 8

Beiträge für bestehende Wohnungen

¹ Bei einem Mangel an günstigen Wohnungen kann der Kanton zur Senkung der Mietkosten nicht rückzahlbare Beiträge für bestehende Wohnungen ausrichten, sofern die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind. Die Beiträge werden im Rahmen von objektgebundenen Leistungsvereinbarungen mit Bauträgern gewährt.

² Die Leistungsvereinbarungen enthalten:

- a) Art, Umfang und Abgeltung der von den Wohnbauträgern zu erbringenden Leistungen;
- b) Modalitäten über die periodische Berichterstattung sowie der Zweckerhaltungs- und Qualitätskontrolle.

⁴ Beiträge für erneuerte oder neu erstellte Wohnungen können den Vermieterinnen und Vermietern zur Senkung der Mietzinse oder direkt den berechtigten Mieterinnen und Mietern ausgerichtet werden.

§ 8

Beiträge für Wohnungen

¹ Bei einem Mangel an günstigen Wohnungen kann der Kanton zur Senkung der Mietkosten nicht rückzahlbare Beiträge für erneuerte, neu erstellte und nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (WEG) nicht mehr mit Beiträgen geförderten Wohnungen ausrichten, sofern die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind. Für erneuerte und neu erstellte Wohnungen gelten anstelle der Kostenlimiten in § 3 vom Regierungsrat festzulegende Mietzinsobergrenzen.

² Die Beiträge für Wohnungen, welche nach dem WEG nicht mehr beitragsgefördert sind, werden im Rahmen von objektbezogenen Leistungsvereinbarungen mit Bauträgern gewährt.

³ Bisheriger Abs. 2

§ 8^{bis} (neu)

Beiträge für Umzug aus Gross- in Kleinwohnungen

¹ Der Kanton gewährt bei einem Umzug aus einer Gross- in eine Kleinwohnung nicht rückzahlbare Beiträge an die Miet- und Umzugskosten, wenn:

- a) der Mietzins der frei werdenden und der neuen Wohnung die Mietzinsobergrenze gemäss § 8 Abs. 1 für gleich grosse Wohnungen nicht übersteigt;
- b) die beanspruchte Nettowohnfläche um mindestens 20% und ein Zimmer vermindert wird;
- c) die Mietdauer in der frei werdenden Wohnung mindestens zwei Jahre betragen hat.

Möglichkeit der Direktzahlung wenn die Leistungen nicht weitergegeben werden. Verminderung des administrativen Aufwandes für die Vermieterinnen und Vermieter.

Ausweitung der Mietzinsbeiträge auf den bestehenden Wohnraum. Bisher war die Förderung nur für Objekte möglich, welche keine Leistungen mehr aus dem WFG/WEG erhielten. Damit Wohnungen gefördert werden können, welche die verhältnismässig tiefen Anlagekosten des Bundes übersteigen, gilt eine Mietzinsobergrenze.

Präzisierung, dass es sich um Wohnungen handelt, welche vom Bund und Kanton gefördert wurden und keine Leistungen mehr erhalten.

Verankerung des Instrumentes zur Förderung des Umzugs aus Gross- in Kleinwohnung.

Die Beiträge sind an die Voraussetzungen nach Bst. a bis c gebunden.

² An die Umzugskosten wird ein Pauschalbetrag gewährt.

Ergänzendes Instrument zur Förderung des Umzugs aus Gross- in Kleinwohnung

³ Beiträge können nur einmalig an Personen gewährt werden, welche die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach den bundesrechtlichen Vorschriften nicht überschreiten.

Regelung zur Eingrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Die Höchstgrenzen richten sich nach dem WFG des Bundes.

§ 8^{ter} (neu) Stiftung

¹ Der Kanton errichtet eine "Stiftung zur Erhaltung und Förderung von preisgünstigem Wohnraum (SFW)" mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Diese Bestimmung schafft die Voraussetzung zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums über eine Stiftung.

² Die Stiftung ist gemeinnützig und hat den Zweck, den preisgünstigen Wohnraum zu erhalten und zu fördern.

Festlegung des Zweckes der Stiftung und welche Instrumente ihr zur Verfügung stehen (Bst. a bis c)

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Stiftung:

- a) zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen gewähren;
- b) Bauland und Baurechte erwerben und an gemeinnützige Bauträger abgeben;
- c) Wohnungen und Liegenschaften erstellen, erwerben oder erneuern und an gemeinnützige Bauträger abgeben.

³ Der Kanton gewährt für die von der Stiftung geförderten Wohnungen Beiträge, wenn die Voraussetzungen von § 7 erfüllt sind.

Festlegung der Voraussetzungen der Mieterinnen und Mieter in den von der Stiftung geförderten Wohnungen.

⁴ Der Stiftung können weitere Aufgaben in der Wohnraumförderung übertragen werden.

Verankerung der Möglichkeit, der Stiftung weitere Aufgaben zu übertragen.

⁵ Der Stiftungsrat als oberstes Organ setzt sich aus neun vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern zusammen. Die Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung und arbeiten mit der Stiftung zusammen.

Regelt die Zusammensetzung und Höchstzahl des vom Kantonsrat zu bezeichnenden Stiftungsrates.

⁶ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten im Statut.

Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Regeln für die Stiftung im Statut festzulegen.

§ 9

Höhe der Beiträge

Der Kanton kann jährlich einen nicht rückzahlbaren Beitrag gewähren für Wohnungen, welche:

- a) von Bund und Kanton gefördert werden, von höchstens 0,6 % der Anlagekosten. Bei höheren kantonalen Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 9 gewährt der Kanton für Wohnungen

- a) von Bund und Kanton gefördert werden, von höchstens 0,6 % der Anlagekosten. Bei höheren kantonalen Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 7 gewährt der Kanton für Wohnungen ohne Bundeshilfe

Die Bestimmung ist in § 7 geregelt.

ohne Bundeshilfe einen nicht rückzahlbaren Beitrag von höchstens 1,8 % der Anlagekosten;
b) ohne Bundeshilfe gefördert werden, von höchstens 1,8 % der Anlagekosten;

c) mit objektgebundenen Leistungsvereinbarungen gefördert werden, von höchstens 1,2 % der Anlagekosten.

einen nicht rückzahlbaren Beitrag von höchstens 1,8 % der Anlagekosten;

c) nach § 8 erneuert, neu erstellt oder durch die Stiftung gefördert werden, von höchstens 0,6% der bundesrechtlichen Anlagekosten. Der bisherige Mietzins darf nach Abzug des Beitrages nicht unterschritten werden. Der Regierungsrat kann die Höchstgrenze der Beiträge an die veränderten Verhältnisse anpassen;

d) nach dem bisherigen WEG keine Leistungen mehr erhalten und mit objektgebundenen Leistungsvereinbarungen von höchstens 1,2% der Anlagekosten gefördert werden;

² Die Beiträge für den Umzug aus Gross- in Kleinwohnungen entsprechen demjenigen Betrag, um den der Mietzins der neuen Wohnung jenen der alten Wohnung übersteigt. Der monatliche Beitrag darf die Höhe von 400 Franken nicht übersteigen.

³ Der Pauschalbetrag für die Umzugskosten beträgt 2'000 Franken.

⁴ Der Regierungsrat kann die Beiträge nach Abs. 2 und 3 der Teuerung anpassen.

Bestimmung eines tieferen Beitragssatzes als bei den von Kanton und Bund geförderten Wohnungen in Bst. b.

Präzisierung des Beitragssatzes für nicht mehr nach dem WEG geförderte Wohnungen.

Bestimmung der Art der Berechnung und der Höhe des Beitrages für das neue Instrument.

Begrenzung des Beitrages auf ein Maximum.

Anpassung der Beiträge an die Entwicklung der Teuerung.

§10

Weitergabe der Beiträge

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Baurechtsberechtigten sind verpflichtet, die erhaltenen Leistungen in Form von Zinsvergünstigungen an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben.

§11

Dauer der Beiträge

¹ Die Beiträge nach § 9 Bst. a und b werden in der Regel für 20, höchstens aber für 25 Jahre gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung der Bundeshilfe entscheidet das Amt für Wohnungswesen über die Weiterführung der kantonalen Leistungen.

² Die Leistungsvereinbarungen für die Beiträge nach § 8 werden für höchstens 10 Jahre abgeschlossen.

² Die Beiträge werden höchstens gewährt:

- a) für 4 Jahre im Rahmen von § 8 Abs. 1;
- b) für höchstens 10 Jahre für nicht mehr nach WEG mit Beiträgen geförderten Wohnungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss § 8 Abs. 2;
- c) für 4 Jahre im Rahmen von § 8^{bis};

Bestimmung der Beitragsdauer für die neuen Instrumente (a bis c).

- d) für 15 Jahre im Rahmen von § 8^{ter}. Für geförderte Wohnungen in der Agglomeration beträgt die Dauer der Beiträge 10 Jahre.

§12

Darlehen

¹ Der Kanton kann gemeinnützigen Wohnbauträgern einmalig zinslose Darlehen als Starthilfe für Bauvorhaben gewähren.

² Die Höhe der Darlehen beträgt höchstens 4 % der mutmasslichen Anlagekosten des Bauvorhabens.

³ Die Darlehen sind nach 10 Jahren zu amortisieren.

3. Abschnitt

Förderung preisgünstigen Wohneigentums

§ 13

Förderungsinstrumente

Zur Förderung werden eingesetzt:

- a) nicht rückzahlbare Beiträge zur Senkung der Zinslasten;
- b) nicht rückzahlbare Bausparbeiträge für den Erwerb von Wohneigentum.

§14

Beiträge

Der Kanton kann Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern zur Senkung der Zinslasten während der Dauer von längstens 15 Jahren nicht rückzahlbare Beiträge von jährlich höchstens 1,2 % der Anlagekosten für die ersten 10 Jahre und von jährlich höchstens 0,6 % der Anlagekosten für die folgenden 5 Jahre gewähren.

§15

Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge werden an Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer gewährt, wenn:

- a) genügend Eigenkapital in bestimmter Höhe vorhanden ist;
- b) die Wohnkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen;
- c) die Zinslast gemessen am Bruttoeinkommen die Grenze von 35 % übersteigt;
- d) Einkommen, Vermögen und Anlagekosten eine festgelegte Grenze nicht überschreiten;
- e) das Wohneigentum dem Eigenbedarf dient;
- f) sie ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im

Kanton Zug haben;

- g) Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind, die Niederlassungsbewilligung besitzen;
- h) die Zahl der Zimmer in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner steht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals, die angemessene Wohnkostenbelastung, die Höchstgrenzen für Einkommen, Vermögen und Anlagekosten fest und bestimmt das angemessene Verhältnis der Zimmer zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner.

§16

Bausparbeiträge

¹ Der Kanton kann beim Erwerb oder Erstellen von selbstgenutztem Wohneigentum einen nicht rückzahlbaren Bausparbeitrag in der dreifachen Höhe des Zinsbonus bei Bausparmodellen von Banken und Sparkassen von höchstens Fr. 35 000.- gewähren.

² Der Regierungsrat kann diese Limite veränderten Verhältnissen anpassen.

§17

Voraussetzungen für Bausparbeiträge

Bausparbeiträge werden gewährt, wenn:

- a) die Laufzeit des Bausparmodells mindestens 3 Jahre beträgt;
- b) eine vom Regierungsrat festzulegende Vermögens- und Anlagekostengrenze nicht überschritten wird.

§18

Rückerstattung von Beiträgen

¹ Wird das Wohneigentum innerhalb von 10 Jahren veräussert, sind allfällige Beiträge des Kantons so weit zurückzuerstatten, als der Veräusserungspreis nach Abzug von Gebühren und Handänderungskosten über den effektiven Anlagekosten, erhöht um den Mehrwert des Eigenkapitals, liegt.

² Bausparbeiträge sind zurückzuerstatten, sofern

das Wohneigentum innerhalb von 10 Jahren nach deren Ausrichtung veräussert oder zweckentfremdet wird.

³ Die Pflicht zur Rückerstattung von Beiträgen entfällt, sofern die Veräusserung an Nachkommen erfolgt und diese Nachkommen selber die Voraussetzungen von § 15 erfüllen. Die erwerbende Person übernimmt die Rechte und Pflichten der veräussernden Person.

4. Abschnitt

Finanzierung

§19

Verpflichtungskredite

¹ Der Kantonsrat beschliesst mehrjährige Verpflichtungskredite für die Gewährung von:

a) nicht rückzahlbaren Beiträgen nach § 6 Bst. a und § 13 Bst. a und b;

b) zinsgünstigen Darlehen nach § 6 Bst. b.

²¹

§20

Gebührenfreiheit

Anmerkungen sowie deren Änderungen im Grundbuch nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

5. Abschnitt

Vollzug

§21

Vollzug

¹ Das Amt für Wohnungswesen ist mit dem Vollzug dieses Gesetz betraut. Es ist zuständig, soweit nicht eine andere Behörde bestimmt ist.

² Es kann bei der Verwendung der Mittel sachliche und örtliche Prioritäten festlegen.

§22

§19 (neu)

Verpflichtungskredite

Der Kantonsrat beschliesst mehrjährige Verpflichtungskredite für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen nach § 6 Bst. a und b, zinsgünstige Darlehen nach § 6 Bst. d sowie nicht rückzahlbare Beiträge nach § 13 Bst. a und b;

§19^{bis} (neu)

Stiftungskapital

¹ Der Kanton widmet der Stiftung nach § 6 Bst. c ein Kapital von 25 Mio. Franken.

² Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Kanton zu.

Ergänzende Bestimmung für die Gewährung des Kredites für das Instrument der Umzugsförderung Gross- in Kleinwohnungen.

Schaffung der Grundlage zur Finanzierung der Stiftung.

Bestimmung für die Verwendung der Mittel nach Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die neuen Massnahmen werden einer regelmässigen Erfolgskontrolle unterzogen.

¹ Aufgehoben durch Finanz- und Aufgabenreform vom 30. August 2007 (GS 29, 381)

Auskunftspflicht

¹ Wer Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht, hat den zuständigen Stellen jegliche mit dem Gegenstand der Leistungen zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Soweit erforderlich müssen die Finanzinstitute zur Auskunft ermächtigt werden.

² Die gleiche Auskunftspflicht besteht für Personen, Organe und Vertretungen von Unternehmen, die Objekte, für die Leistungen beansprucht werden, planen, ausführen, finanzieren oder verwalten.

³ Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irregeführt oder wird eine solche Irreführung versucht, kann die Zusicherung oder die Ausrichtung von Leistungen verweigert werden; bereits erfolgte Leistungen können mit Zinsen zurückgefordert werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§23

Mietzinskontrolle

¹ Während der Dauer der Förderung von Wohnraum durch die öffentliche Hand kontrolliert das Amt für Wohnungswesen die Mietzinse.

² Die Mieterschaft kann jederzeit eine Überprüfung beantragen. Das Amt für Wohnungswesen versucht, unter den Parteien eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, so erlässt das Amt für Wohnungswesen eine Verfügung.

³ Zur Überprüfung der Nebenkosten ist die Schlichtungsbehörde in Mietsachen nach dem Obligationenrecht zuständig.

§23

Mietzinskontrolle

¹ Während der Dauer der Förderung von Wohnraum durch die öffentliche Hand nach § 9 Bst. a, b und d sowie der Förderung von Wohnraum durch die Stiftung kontrolliert das Amt für Wohnungswesen die Mietzinse.

Die Mietzinse mit Ausnahme der erneuerten, neu erstellten oder mit Umzugsbeiträgen geförderten Wohnungen werden staatlich kontrolliert.

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§24

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Kantonsratsbeschlüsse betreffend Wohnbauförderung vom 26. März 1992¹ und betreffend Wohneigentumsförderung vom 27. August 1992² werden aufgehoben.

² Das Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 28. Februar 1980³ wird wie folgt geändert: In § 25 Abs. 1 erhält Ziff. 4 folgende Fassung:

4. bei Anmerkungen sowie deren Änderungen im Grundbuch gemäss § 20 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnaumförderungsgesetz, WFG).

§25

Übergangsbestimmungen

¹ Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, für welche aber noch keine Verfügung erlassen wurde, werden nach neuem Recht behandelt.

² Für die nach bisherigem Recht zugesicherten Leistungen bleibt das bisherige Recht anwendbar.

³ Für Bausparmodelle gemäss § 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Wohneigentumsförderung vom 27. August 1992², welche vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes eröffnet worden sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

⁴ Nach Ausschöpfung des Rahmenkredits nach § 11 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Wohnbauförderung vom 26. März 1992" werden die Leistungen für die Restlaufzeiten der Objekte dem Kredit gemäss § 11 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Wohneigentumsförderung vom 27. August 1992 belastet.

¹ GS 24, 43

² GS 24, 117

³ GS 21, 409 (BGS 215.35)

§26

Referendum und Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹ am 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

¹ BGS 111.1